



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR MIGRATION

Ministerium der Justiz und für Migration Baden-Württemberg • Pf. 103461 • 70029 Stuttgart

Datum 19. Februar 2024
Durchwahl 0711 279-0
Aktenzeichen JUMRVI-1330-11/47/1
(Bitte bei Antwort angeben)

An die unteren Ausländerbehörden

über

die Regierungspräsidien
– Referate 15.1 –

Stuttgart
Freiburg
Tübingen

Regierungspräsidium Karlsruhe
– Abteilung 8 –

Rückführungsverbesserungsgesetz – Änderung der Bleiberechtsregelungen für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer

DIESES SCHREIBEN ENTHÄLT INFORMATIONEN ZU FOLGENDEN THEMEN:

- Wichtige Änderungen durch das Rückführungsverbesserungsgesetz bei den Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung
- Ausbildungsduldung und Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für vollziehbar Ausreisepflichtige
- Änderungen beim Arbeitsmarktzugang für Gestattungs- und Duldungsinhaber

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Kolleginnen und Kollegen,

der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 2. Februar 2024 das Gesetz zur Verbesserung der Rückführung (Rückführungsverbesserungsgesetz) gebilligt. Wir gehen davon aus, dass das Gesetz zeitnah im Bundesgesetzblatt verkündet werden wird. Die Regelungen treten weit überwiegend am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schillerplatz 4 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • Telefax 0711 279-2264 • poststelle@jum.bwl.de • www.justiz-bw.de
Parkmöglichkeiten: Tiefgarage Commerzbank Einfahrt Dorotheenstraße • VVS-Anschluss: U-Bahn Schlossplatz - S-Bahn Stadtmitte

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten bei deren Verarbeitung durch das Ministerium finden sich im Internet unter: www.justiz-bw.de/pb/Lde/Startseite/Ministerium/Datenschutz. Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.

Neben Maßnahmen zur Erleichterung der Rückführung von Personen ohne Bleibeperspektive enthält das Gesetz auch bedeutsame Änderungen im Bereich der Bleiberechte für vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer sowie für den Arbeitsmarktzugang von Asylbewerbern und Geduldeten. Über die wichtigsten Neuerungen wollen wir im Folgenden informieren.

- Der Einreise-Stichtag für die Erteilung von **Beschäftigungsduldungen** (§ 60d AufenthG) wurde geändert, sodass nunmehr unter die Regelung fallen kann, wer bis zum **31.12.2022** (vorher: 31.08.2018) in das Bundesgebiet eingereist ist. Zugleich wurde die erforderliche Vorbeschäftigungszeit von 18 Monaten **auf 12 Monate herabgesetzt** und der notwendige Beschäftigungsumfang wurde von 35 **auf 20 Wochenstunden reduziert**. Die Erteilung der Beschäftigungsduldung setzt trotz Absenkung dieser Zugangsschwellen insbesondere weiterhin voraus, dass der Lebensunterhalt innerhalb der letzten 12 Monate durch die Beschäftigung gesichert gewesen ist.
- Durch das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung sollte zum 01.03.2024 die **Ausbildungsduldung** nach § 60c AufenthG vollständig **ersetzt** werden durch eine **Aufenthaltserlaubnis zur Berufsausbildung für ausreisepflichtige Ausländer** (§ 16g AufenthG). Bis 29.02.2024 erteilte Ausbildungsduldungen sollten von Gesetzes wegen in eine Aufenthaltserlaubnis umgewandelt werden (§ 104 Abs. 15 AufenthG n. F.). Diese Änderungen werden durch das Rückführungsverbesserungsgesetz **teilweise zurückgenommen**. Voraussetzung der Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist insbesondere, dass der Lebensunterhalt gesichert ist, wobei die Inanspruchnahme öffentlicher Leistungen zur Sicherstellung des eigenen Lebensunterhalts die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht ausschließt, solange Leistungen der **Ausbildungsförderung** gewährt werden. § 16g AufenthG ersetzt somit **bei gesichertem Lebensunterhalt** künftig die ansonsten an dieselben Voraussetzungen anknüpfende Ausbildungsduldung. Bei fehlender Lebensunterhaltssicherung können vollziehbar Ausreisepflichtige jedoch weiterhin eine Ausbildungsduldung erhalten. Die Umwandlung bestehender Ausbildungsduldungen in eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16g AufenthG ist entfallen.

- Inhabern einer Duldung nach § 60a AufenthG **kann** bislang die Ausübung einer Erwerbstätigkeit im Ermessen erlaubt werden. Durch das Rückführungsverbesserungsgesetz wurde § 60a AufenthG um einen neuen Absatz 5b ergänzt, wonach die Erwerbstätigkeit künftig erlaubt werden **soll** (gebundenes Ermessen). Ausgenommen sind Personen, bei denen **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, wenn diese in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Aufenthaltsbeendigung stehen. Die hierunter fallenden Maßnahmen sind in § 60a Abs. 5b Nr. 1-5 AufenthG n. F. im Einzelnen bezeichnet. Damit wird sichergestellt, dass die bei vollziehbar Ausreisepflichtigen gebotene Durchsetzung der Ausreisepflicht nicht gefährdet wird, sofern diese bereits konkret bevorsteht bzw. eingeleitet wurde. Außerdem bleibt es durch die Ausgestaltung als Soll-Regelung möglich, bei Vorliegen **atypischer Sachverhalte** die Erlaubnis zu **verweigern**.
- Die **Wartezeit für den Arbeitsmarktzugang** für Personen im laufenden Asylverfahren, die verpflichtet sind, in einer Aufnahmeeinrichtung zu wohnen, wird durch eine Änderung des § 61 Abs. 1 Satz 2 AsylG von bisher neun Monaten auf künftig **sechs Monate** reduziert. Für Geduldete, die zur Wohnsitznahme in einer Aufnahmeeinrichtung verpflichtet sind, steht die Erlaubnis zur Erlaubnis einer Beschäftigung ebenfalls nicht mehr im freien Ermessen der Ausländerbehörde; anders als bisher **soll** diese künftig nach § 61 Abs. 1 Satz 2 Asyl G n. F. erlaubt werden. Auch insoweit sieht die Neuregelung vor, dass die Beschäftigung **nicht zuzulassen ist**, wenn zum Zeitpunkt der Beantragung der Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung **konkrete Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung bevorstehen**, die in einem hinreichenden sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zur Aufenthaltsbeendigung stehen. Auch hier bleibt zudem die Versagung der Erlaubnis bei atypischer Fallgestaltung möglich.

Wir bitten um Weiterleitung dieses Schreibens an die Ausländerbehörden in Ihrem Zuständigkeitsbereich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Graf
Ministerialrätin

HINWEIS

Dieses Hinweisschreiben wird auf der Internetseite des Ministeriums der Justiz und für Migration unter der Rubrik „Erlasse und Anwendungshinweise“ veröffentlicht

(<https://www.justiz-bw.de/Lde/Startseite/Auslaender+und+Fluechtlingspolitik/Erlasse+und+Anwendungshinweise>).